

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2013
Nr. 2013/1980
KR.Nr. A 128/2013 (DBK)

Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Gegen die Diskriminierung von Behinderten mit Anspruch auf IV-Vollrente bei der Ausbildung (03.07.2013) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die seit Frühjahr 2011 praktizierte Diskriminierung bei den Ausbildungsmöglichkeiten von IV-Vollrentner und IV-Vollrentnerinnen und voraussichtlich zukünftigen IV-Vollrentner und IV-Vollrentnerinnen mit entsprechenden Massnahmen zu verhindern.

Zu diesem Zweck erstellt der Regierungsrat einen umfassenden Bericht, indem insbesondere folgende Punkte aus dem RRB 2011/1249 erfüllt bzw. beantwortet werden: Punkt 3.4 a bis g, Punkt 3.5.1 bis 3.5.3.

Die Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013-2020 in Kapitel 7 wird so ergänzt, dass Behinderte welche die Voraussetzungen der IV für eine erstmalige berufliche Eingliederungsmassnahme (EBM) und somit auch die Voraussetzungen für das Konzept 50:50 nicht erfüllen, trotzdem die Möglichkeit einer mindestens zweijährigen beruflichen Ausbildung erhalten.

Die Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013-2020 in Kapitel 12 Ausbildungsstätte (Sek II) wird mit entsprechenden weiteren Institutionen, namentlich der VEBO, ergänzt.

Der Regierungsrat erarbeitet ein Konzept, in dem eine professionell begleitete berufliche Ausbildung (wie sie die VEBO anbietet) für Behinderte auch nach der Erreichung der Volljährigkeit bei fehlender EBM, durch den Kanton sichergestellt wird.

Die Mehrkosten für diese Massnahmen (soweit nicht durch die IV, IV-Rente finanziert) werden vom Kanton getragen und nicht an die Gemeinden übertragen.

2. Begründung

Im RRB vom 7. Juni 2011 Nr. 2011/1249 bestätigt die Regierung selber, dass die Praxisänderung der IV dazu geführt hat, dass bei etlichen Behinderten ihre bisherige, gestützt auf die IV-Gesetzgebung ermöglichte Ausbildung, aufgehoben wurde. Dies stellt für die Betroffenen bis 20 Jahre einen Verstoß gegen die Bundesverfassung Artikel 62 Abs. 3 und darüber hinaus auch für die Betroffenen über 20 Jahre eine Diskriminierung dar. Mit dem vom Regierungsrat aufgegebenen Angebot Sonderpädagogik wird einseitig auf den Verbleib in einer Sonderschule bis 20 Jahre gesetzt. Dies ist weder sinnvoll noch kostengünstiger. Zudem werden dadurch Institutionen, wie namentlich die VEBO als schweizweit grösster Anbieter für berufliche Massnahmen der IV nicht berücksichtigt. Daraus droht nebenbei sehr viel erarbeitetes Know-how im Kanton verloren zu gehen. Aus heutiger Sicht benötigen ca. 10% aller Invaliden-Vollrenten-Bezüger (Invaliditätsgrad 70% - 100%) einen „geschützten Arbeitsplatz“. Besonders diese Personen sind auf eine sorgfältige Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren angewiesen, da sie in „geschützten Werkstätten“ oder anderen "geschützten Arbeitsplätzen" wertschöpfende Arbeiten verrichten. Dadurch gelingt es einigen, nach einer gewissen Zeit einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzutreten. Die individuell angepasste berufliche Ausbildung von Behinderten, die auf Wertschätzung durch Wertschöpfung setzt, wird, auch wenn dadurch keine unmittelbare Rentenreduktion erfolgen kann, die nachfolgenden Kosten senken (z. Bsp. Ergän-

zungsleistungen). Es macht einen grossen Unterschied, ob ein Mensch Wertschätzung erlebt oder nicht und ob sie oder er auch "nur" an einem geschützten Arbeitsplatz arbeiten kann oder in einer Tagesstätte betreut werden muss. Dieser Unterschied stellt nicht nur einen erheblichen Unterschied in der Lebensqualität der Betroffenen dar, sondern ergibt nebenbei auch einen finanziellen Unterschied für den Steuerzahler. Die berufliche Ausbildung ist ein Recht auch für Behinderte, die trotz Ausbildung unter einer Wertschöpfung von ca. Fr. 6.-- pro Std. bleiben, und es lohnt sich menschlich wie auch finanziell für die Betroffenen und die ganze Gesellschaft. Die in diesem Auftrag geforderten Massnahmen entfallen natürlich, sobald die IV ihre neue Praxis der erhöhten Eintrittsschwelle für EBM rückgängig gemacht hat oder diese Lücke vom Bund gleichwertig anderweitig finanziell geschlossen wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Die Invalidenversicherung (IV) ist sowohl gesellschaftspolitisch als auch im Einzelfall ein bedeutender Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Im Rahmen verschiedener Revisionen – der jeweilige Stand kann auf den massgebenden Seiten des Bundesamtes für Sozialversicherung immer aktuell nachverfolgt werden – mussten in den letzten Jahren verschiedene Vorgaben und Zuteilungsmassstäbe auf Gesetzes- und Verordnungsebene der veränderten gesellschaftlichen Ausgangslage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherung angepasst werden. Dies betraf insbesondere auch die Leistungen in Zusammenhang mit den erstmaligen beruflichen Ausbildungen (ebA).

Diese Anpassungsprozesse wurden auf Bundesebene politisch intensiv (und je nach Interessenstandpunkt mit unterschiedlichen Zielsetzungen) diskutiert. Dass bei den Revisionen und Anpassungen – gestützt auf die Erfahrungen und Entwicklungen der letzten rund 20 Jahre – auch gewisse wirtschaftliche und finanzielle Überlegungen zu berücksichtigen waren, steht fest.

Die Auswirkungen auf kantonaler Ebene und die planerisch getroffenen Anpassungsmassnahmen haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur Interpellation Felix Lang: Nachobligatorisches Angebot für behinderte Jugendliche ab 16 Jahren dargelegt (RRB Nr. 2013/624 vom 2.4.2013). Zudem haben wir auch den hier vorliegenden Beschluss inhaltlich mit demjenigen des Auftrags Felix Lang: „Standesinitiative zur Wiedereinführung von erstmaligen beruflichen Eingliederungsmassnahmen (EBM) für Behinderte mit Anspruch auf eine Vollrente“ abgeglichen.

3.2 Erwägungen

Mit der Stellungnahme zur Interpellation Christine Bigolin Ziörjen: Nachschulisches Angebot für behinderte Jugendliche ab 16 Jahren (RRB Nr. 2011/1249 vom 7.6.2011), der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2010 (RRB Nr. 2013/934 vom 28.5.2014) und dem Konzept Sonderpädagogik 2020 (RRB Nr. 2013/935 vom 28.5.2013) haben wir die organisatorischen und institutionellen Anpassungs- und Verbesserungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Behinderungen im Ausbildungsalter aufgezeigt. 2013 und 2014 dienen im Kanton Solothurn, wie darin bereits dargelegt, der Konkretisierung bzw. dem Aufbau der neuen bzw. angepassten Zuweisungsverfahren und Angebote.

Die an die veränderte Ausgangslage angepassten Verfahrensabläufe am Übergang Sonderschule/nachobligatorischer Bereich wurden zwischen den beteiligten Verwaltungsstellen und der IV-Regionalstelle diskutiert. Diese wurden im September 2013 im Rahmen des „Leitfaden Sonderpädagogik“ bei den betroffenen Schulen und Ausbildungsstätten und der Fachkommission Menschen mit Behinderung in Vernehmlassung gegeben.

Mit den neuen Verfahren kann durch intensivierte Absprachen der Beteiligten (Eltern/Volksschulamt/Invalidenversicherung/Institution) den meisten der durch die Veränderung auf Bundesebene betroffenen Jugendlichen im Kanton Solothurn auch zukünftig eine vertretbare Ausbildungslösung angeboten werden. Auf die Ausarbeitung eines weiteren umfassenden Berichtes (es kann hier auch noch auf den kürzlich publizierten kantonalen Sozialbericht verwiesen werden: www.sozialbericht-so.ch) wird aus Kapazitäts- und Kostengründen verzichtet.

Weiter kann ergänzend zur eigentlichen Ausbildungsoptik erwähnt werden, dass den Angeboten der geschützten Arbeits- sowie Beschäftigungswerkstätten (wie zum Beispiel auch der im Auftrag erwähnten VEBO) im Kanton Solothurn immer auch eine über das normale Ausbildungsalter hinausgehende, stete Ausbildungsaufgabe zukommt. Wie in einem normalen Betrieb obliegt es den Anbietern entsprechender Plätze, in geeigneter Weise für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden (mit oder ohne Behinderung) besorgt zu sein. Gerade Menschen mit Behinderungen sind darauf angewiesen, dass ihre Fähigkeiten immer wieder gefördert und gefordert werden. Die entsprechenden Aufwendungen werden bei der kantonalen Taxfestsetzung denn auch berücksichtigt und finanziert.

Da die finanzielle Ausgangslage des Kantons in den nächsten Jahren keine zusätzlichen Ausgaben ermöglichen wird (und auch in unserer Sicht hier – wie im Auftrag gefordert – keine Kostenverlagerung auf Gemeindeebene erfolgen soll), müssen die Neuerungen in erster Linie aus Umlagerungen finanziert werden. Der Umbauprozess erfordert dadurch allerdings Zeit. Ein vollständiger kantonaler (stellvertretender) Ersatz der teilweise wegfallenden IV-Leistungen ist ordnungspolitisch nicht angezeigt und zudem in den nächsten Jahren nicht finanzierbar.

3.3 Fazit

Die auf kantonaler Ebene möglichen Verbesserungen wurden im erwähnten Konzept Sonderpädagogik und in der Angebotsplanung bereits dargelegt. Deren Umsetzung ist in Arbeit, kurzfristige Anpassungen sind nicht vorgesehen. In einem Leitfaden Sonderpädagogik (erscheint voraussichtlich Ende 2013) wird der konkrete Umsetzungsrahmen im Einzelfall aufgezeigt. Weitergehende Berichte, Zusicherungen und Garantien sollen zum heutigen Zeitpunkt nicht erstellt bzw. abgegeben werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, DK, YJP, FI, LS, em
Volksschulamt (6) Wa, YK, RUF, ms, cb (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit (2)

IV-Stelle des Kantons Solothurn

Fachkommission Menschen mit Behinderung (Versand durch ASO)

Sonderschulinstitutionen (Versand durch VSA per Mail)

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat